

1 Deutsches Bilanzrecht im Umbruch!

BilMoG als Ausdruck der Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat 2009 die handelsrechtliche deutsche Bilanzierung grundlegend verändert. Man spricht von der wohl größten Bilanzrechtsreform der letzten Jahrzehnte (so auch der Gesetzgeber selbst, vergleiche Bundesregierung, DR 16/10067, S. 45; Fülber et al. 2007, S. 2605). Sowohl im Umfang – kaum ein HGB-Paragraf im Dritten Buch ›Handelsbücher‹ bleibt unberührt – als auch in der inhaltlichen Reichweite tangieren die vorgesehenen Änderungen die Grundfeste der bisherigen HGB-Bilanzierung. Da sich insofern auch die Auslegung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ändert, dürften die Kommentare in weiten Teilen ebenso neu geschrieben werden. Das HGB wird nicht mehr dasselbe sein (vergleiche insb. Fülber et al. 2007)!

Die Auswirkungen dieser handelsrechtlichen Reform reichen weit und treffen nicht nur die eigentliche Bilanzierung an sich, sondern in Teilen auch die in Deutschland traditionell eng an die Bilanzierung geknüpften Rechtskonsequenzen. Sogar das interne Rech-

nungswesen und das Controlling sind betroffen, da es eine völlige Trennung des internen und externen Rechnungswesens kaum gibt.

Was war passiert? Das deutsche Bilanzrecht hat in den letzten 100 Jahren nur wenige große Reformen erlebt. Jahrzehntelange Phasen der »Ruhe« prägen zum Beispiel die Zeit zwischen dem AktG 1965 und der Transformation der Bilanzrichtlinien in das deutsche Recht durch das Bilanzrichtliniengesetz (BiRiLiG) 1985. Das Dritte Buch des HGB hat sich seitdem weitere 25 Jahre mit lediglich kleineren Änderungen bis heute gehalten. Allerdings war es weniger das deutsche Bilanzrecht, sondern vielmehr die deutsche Bilanzierungspraxis, die in den letzten zwei Jahrzehnten grundlegende Veränderungen erfahren hat. Seit den 1990er-Jahren hat die internationale Rechnungslegung in der deutschen, europäischen und weltweiten Praxis dramatisch an Bedeutung gewonnen. Diese Internationalisierung kann, wie in Abbildung 1 dargestellt, in unterschiedliche Phasen eingeteilt werden (vergleiche hierzu auch Pellens et al. 2008, S. 45 ff.):

Die *erste* europäische Harmonisierungsphase in der Rechnungslegung ging von den Römischen Verträgen aus, wurde durch die vierte, siebte und achte

Reform des Handelsrechts hat weitreichende Auswirkungen

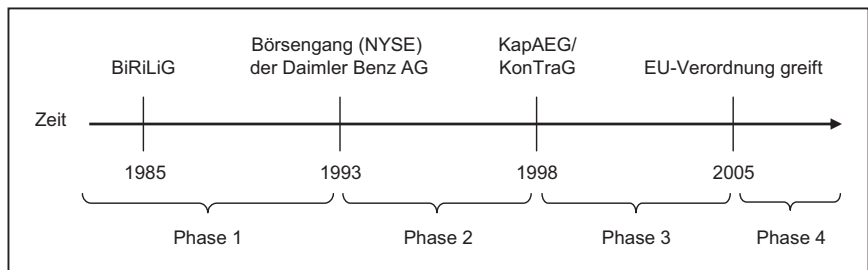


Abbildung 1: Phasen der Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland

(Quelle: Pellens et al. 2008, S. 51)

EG-Richtlinie konkretisiert und 1985 mit dem BiRiLiG in das deutsche HGB umgesetzt. Das HGB-Bilanzrecht erhielt dabei sogar einige angloamerikanische Elemente (insbesondere in der Konzernrechnungslegung). Dennoch blieb das HGB gerade in Ansatz- und Bewertungsfragen noch traditionell geprägt: Von der Dominanz der Gewinnermittlung für Dividenden- und Steuerzahlungen und der dahinter stehenden Hoffnung, vor allem Gläubiger und das »Unternehmen an sich« durch eine vorsichtige Bilanzierung abzusichern, wich der deutsche Gesetzgeber nicht ab.

Der *zweite* Internationalisierungsschub prägte die Phase 1993 bis 1998. Er betraf primär die Bilanzierungspraxis. Deutsche Unternehmen fragten auf einmal »Internationale Rechnungslegung« nach. Markantes Beispiel und Startpunkt einer neuen »Ära« war der Börsengang der Daimler Benz AG 1993 an die New York Stock Exchange (NYSE). Um die eigenen Aktien an der NYSE notieren zu lassen, war das Daimler-Management unter anderem bereit, sich den US-amerikanischen Rechnungslegungsregeln des Financial Accounting Standards Board (FASB) zu unterwer-

fen, den US-Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP). Weitere deutsche Unternehmen, wie zum Beispiel 1996 die Deutsche Telekom AG oder die Fresenius Medical Care AG, folgten. Da die HGB-Pflichten weiterhin bestanden, mussten diese Unternehmen zusätzlich (»parallel«) nach US-GAAP bilanzieren und führten zwei Positionen, Eigenkapital und Ergebnis, offen von HGB auf US-GAAP über (reconciliation). Weitere Unternehmen, wie zum Beispiel die Bayer AG oder die Heidelberger Zement AG, wählten einen anderen Weg, um sich den Informationsanforderungen internationaler Kapitalgeber zu stellen. Da für sie der Gang an die NYSE nicht notwendig erschien, folgten sie nicht den US-GAAP, sondern den International Financial Reporting Standards (IFRS, damals noch IAS, das heißt International Accounting Standards). Dabei versuchten sie, den HGB- und IFRS-Regeln in einem einzigen Konzernabschluss zu folgen (»duale Rechnungslegung«).

Die *dritte* Internationalisierungsphase von 1998 bis 2004 bezeichnet eine Periode der Deregulierung. Getrieben von starkem lobbyistischem Einfluss der

Unternehmen fordern die Internationalisierung der Rechnungslegung

von »paralleler« und »dualer« Rechnungslegung betroffenen Unternehmen wurde 1998 das Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz (KapAEG) verabschiedet. Dieses Gesetz etablierte im HGB eine bis 2004 befristete Öffnungsklausel zunächst nur für börsennotierte, dann später für alle kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen (befreierender Konzernabschluss nach § 292a HGB a. F.). Ihnen wurde unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, den Konzernabschluss und -lagebericht entweder nach den Vorschriften des HGB (§§ 290 ff. HGB) oder nach »international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften«, im Wesentlichen also US-GAAP oder IFRS, aufzustellen. In dieser Phase stellte ein Großteil deutscher DAX- und MDAX-Unternehmen die Konzernrechnungslegung auf diese Systeme um. Der Gesetzgeber ging aber noch weiter und näherte den Konzernabschluss kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen im Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmens-

bereich (KonTraG) 1998 in seinem Umfang an das internationale Niveau an. Zudem wurde mit dem KonTraG die Rechtsgrundlage für den privat gegründeten Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) gelegt.

Die vierte und vorerst letzte Phase ist durch die Entscheidung der EU geprägt, eine EU-weite Konzernrechnungslegung nach IFRS zu implementieren. Wie Abbildung 2 verdeutlicht, verpflichtet die von der EU-Kommission 2002 verabschiedete Verordnung, die »IAS-Verordnung«, alle kapitalmarktorientierten europäischen (Mutter-)Unternehmen, einen Konzernabschluss nach IFRS zu erstellen und zu publizieren. Zudem hat der deutsche Gesetzgeber diese Regelung mit dem Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) Ende 2004 auf Konzernabschlüsse nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen ausgedehnt. Demnach muss kein einziges deutsches Unternehmen mehr Konzernabschlüsse nach HGB erstellen. Sogar Einzelabschlüsse

IFRS-Anwendung wird für kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtend

	Kapitalgesellschaften		Sonstige Rechtsformen		
	kapitalmarkt-orientiert	nicht-kapitalmarkt-orientiert	kapitalmarkt-orientiert	nicht-kapitalmarkt-orientiert	
Konzernabschluss	IFRS-Pflicht	IFRS-Wahlrecht (§ 315a HGB)	IFRS-Pflicht	IFRS-Wahlrecht (§ 315a HGB)	Gilt nur für bestimmte Unternehmen (insb. §§ 264a, 340I HGB, §§ 9, 11 PubliG)
Einzelabschluss	Für Rechtsfolgen: HGB Für Informationsfunktion: HGB oder IFRS		Für Rechtsfolgen: HGB Für Informationsfunktion: HGB oder IFRS		
Mitgliedstaatenwahlrecht nach EU-Verordnung (Art. 5)					

Abbildung 2: Rechnungslegungsrechte und -pflichten deutscher Unternehmen (Quelle: Pellens et al. 2008, S. 50)

können nach IFRS erstellt werden – allerdings hat der deutsche Gesetzgeber dieses Wahlrecht auf Offenlegungszwecke beschränkt. Wesentliche Rechtskonsequenzen, die traditionell die deutsche Bilanzierung präg(t)en, wie die Maßgeblichkeit für die steuerliche Gewinnermittlung oder die Mindest-beziehungsweise Höchstausschüttungs- und Gewinnverwendungsregeln des deutschen Aktienrechts, sind damit weiterhin zwingend an handelsrechtliche Einzelabschlüsse gebunden.

Weitere Regulierungsschritte sind künftig wahrscheinlich oder sogar bereits erfolgt. Das BilMoG ist sicherlich in diesem Zusammenhang zu nennen und verdient im Folgenden eine tiefergehende Beachtung. Diese deutsche Gesetzesreform steht gewissermaßen stellvertretend für die vielen Diskussionen in den EU-Mitgliedstaaten (und darüber hinaus), die sich um die Frage drehen, wie mit der teilweise noch bestehenden nationalen Bilanztradition umzugehen ist. Dabei spielen kapitalmarktorientierte Unternehmen eine geringere Rolle, da diese ohnehin schon zur IFRS-Konzernrechnungslegung verpflichtet sind. Wichtig sind hierbei Aspekte des Mittelstands, der eher nicht als kapitalmarktorientiert gilt, sowie die noch bestehenden Rechtskonsequenzen, wie Ausschüttungsbemessung, Kapitalerhaltung und vor allem die Maßgeblichkeit für die steuerliche Gewinnermittlung – letzte Bastionen des deutschen HGB-Bilanzrechts.

Zudem ist anzumerken, dass die IFRS auch international, außerhalb der EU, eine beachtliche Anerkennung erfahren und, wie Abbildung 3 zeigt, weltweit wohl als die einzige wirklich globale »Rechnungslegungssprache« gelten.

Ein wesentlicher Durchbruch auf diesem Wege wurde Ende 2007 erreicht, als die mächtige US-amerikanische Börsen- und Kapitalmarktaufsicht SEC (Securities and Exchange Commission) die IFRS im Rahmen so genannter »cross-border listings« anerkannte. Seitdem sind also nicht-amerikanische Unternehmen, die ihre Aktien (beziehungsweise deren Hinterlegungsscheine, so genannte American Depositary Receipts – ADRs) an der NYSE notieren lassen, zu keiner US-GAAP reconciliation mehr verpflichtet.

Aufgrund der Finanzkrise 2008 und 2009 ist abzusehen, dass an der Regulierungsschraube weiter gedreht wird. Obwohl aus einigen Mitgliedstaaten an der Dominanz der IFRS als globalisierte Rechnungslegung »gerüttelt« wird, dürfte ihr globaler Stellenwert nicht mehr abnehmen. Die EU wird sich nicht oder nur mit großem Schaden aus der gemeinsamen Rechnungslegungssprache verabschieden können. Stattdessen ist es wahrscheinlich, dass der politische Druck auf das International Accounting Standards Board (IASB), den privaten, für die IFRS-Entwicklung verantwortlichen Standardsetter aus London, zunehmen wird. Eindrucksvoll sichtbar wurde dies bei der Regulierung der Bewertung von Finanzinstrumenten nach IAS 39, die aufgrund von immensem politischem Druck westlicher Wirtschaftsmächte innerhalb von Tagen verändert wurde. Fraglich ist künftig nur, welche politischen Blöcke sich durchsetzen werden. Angesichts der erstarkten asiatischen Märkte und des zunehmenden Einflusses rohstoffreicher Staaten wie Russland oder Brasilien dürfte die US-amerikanische und europäische Domi-

SEC erkennt IFRS-Abschlüsse an

IFRS around the world

- **Light grey** areas indicate countries that require or permit IFRSs.
- **Dark Grey** areas are countries seeking convergence with the International Accounting Standards Board (IASB) or pursuing adoption of IFRSs.

More than **100 countries** require or permit the use of IFRSs, or are converging with the IASB standards.



Abbildung 3: Verbreitung der IFRS in der Welt
(Quelle: IASCF 2009)

nanz (sofern es letztere überhaupt je gegeben haben sollte) wohl eher bröckeln.

HGB im Wettbewerb der Systeme

Obwohl das HGB-Bilanzrecht seit dem BiRiLiG 1985 in seinen Grundzügen weitgehend unverändert geblieben ist, »kämpft« es seit Jahren Rückzugsgefechte im »Wettbewerb der Rechnungslegungssysteme«. IFRS und früher auch US-GAAP haben das HGB in der deutschen Bilanzierungspraxis zurückgedrängt. Einerseits gilt bereits für alle

deutschen Rechnungslegungs-Institutionen (Gesetzgeber oder zum Beispiel DRSC und IDW), dass sie einen deutlichen Machtverlust erleiden müssen und ihr Einfluss auf die relevanten Bilanzierungsregeln zunehmend schwindet. Auch die 2005 gegründete deutsche »Bilanzpolizei« DPR (Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V.) dürfte als nationale Enforcement-Stelle kaum in eine international beachtliche Rolle schlüpfen können.

Andererseits steht auch das HGB selbst als Rechnungslegungssystem un-

**HGB steht unter
Rechtfertigungs-
druck**

IFRS als zentrales Rechnungssystem

ter Rechtfertigungsdruck. Deutsche Unternehmen sind gegenwärtig durch Gesetz oder Markterfordernisse gezwungen, eine Mehrzahl von Rechnungslegungssprachen gleichzeitig anzuwenden. Das kostet Ressourcen und führt von Unternehmensseite zu der Frage, ob das eine oder andere System wirklich notwendig ist. Da an dem Erfordernis einer steuerlichen Gewinnermittlung (»Steuerbilanz«) kaum jemand zweifelt und die IFRS zumindest bei kapitalmarktorientierten Unternehmen nicht in Frage stehen sowie darüber hinaus

angesichts europäischer Vorgaben auch nicht in Frage stehen können, scheint das HGB das schwächste Glied in der Kette zu sein.

Dabei sind es nicht nur die kapitalmarktorientierten Unternehmen, die die IFRS im Rechnungswesen zum zentralen System avancieren lassen. Auch viele mittelständische Unternehmen orientieren sich stark an den IFRS und nutzen insofern die im BilReG festgeschriebene IFRS-Option für den Konzernabschluss. Empirische Studien geben interessante Auskunft über die wesentlichen Motive

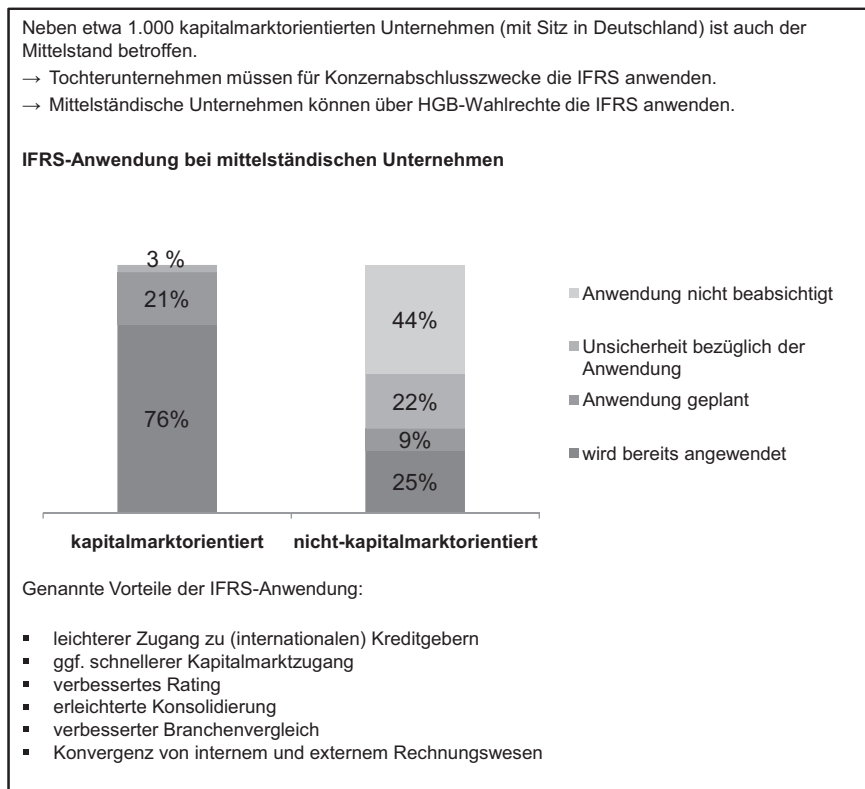


Abbildung 4: Anwendung der IFRS
(Quelle: von Keitz et al. 2006)

dieser Entscheidung (vergleiche Abbildung 4). Zudem kann in diesen Studien aufgezeigt werden, dass die Tendenz zur Internationalen Rechnungslegung mit diversen Unternehmenseigenschaften korreliert, insbesondere mit Rechtsform, Größe, Grad der Internationalisierung und Konzernzugehörigkeit (vergleiche Abbildung 5).

Dabei votiert »der Mittelstand« keineswegs einheitlich gegen, aber auch nicht für die IFRS. Häufig fürchten Unternehmen hohe einmalige Umstellungskosten, zusätzlichen Ressourcenbedarf in der Administration eines komplexeren Rechnungslegungssystems und volatilere Ergebnisgrößen, höhere Transparenz und dadurch eventuell

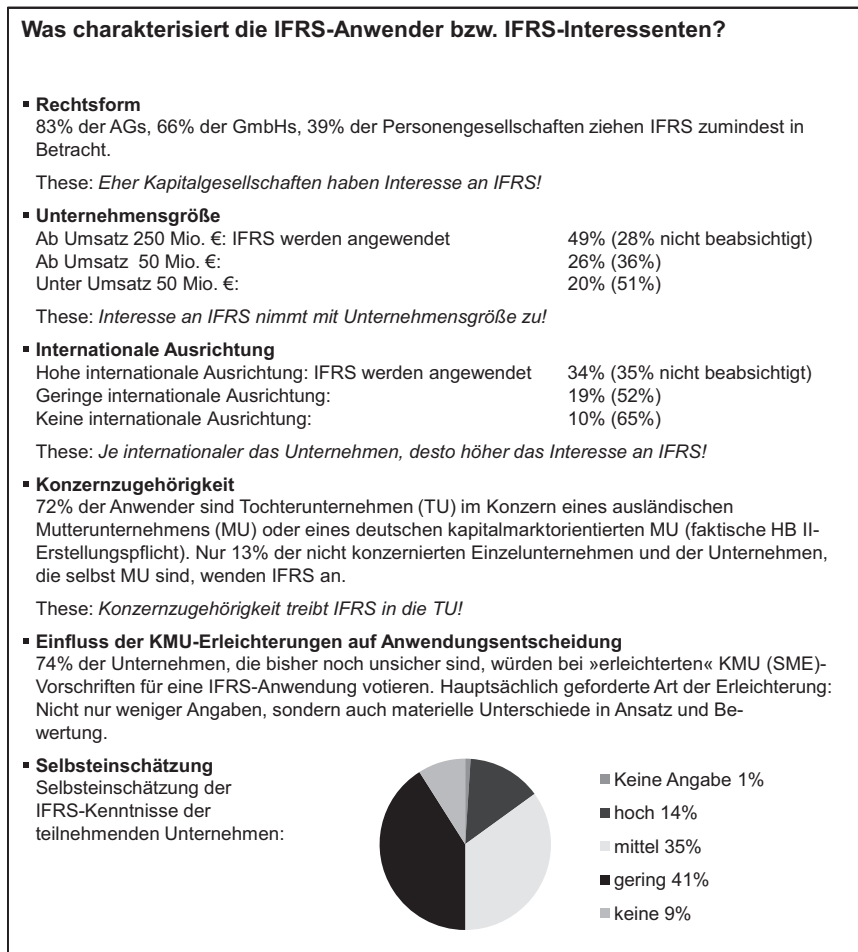


Abbildung 5: Charakteristika von IFRS-Anwendern
 (Quelle: von Keitz et al. 2006)

»IFRS-light« für den Mittelstand

auch wettbewerbsinduzierte Nachteile (vergleiche unter anderem Mages 2009; Haller et al. 2007; von Keitz et al. 2007; Oehler 2005; Mandler 2003; weitere Studien finden sich im Überblick bei Mages 2009).

Die Kernbastion des HGB ist aber weniger eine bestimmte Unternehmensgruppe, sondern eher ein regulierungstechnisches Feld: der Einzelabschluss. Noch hat jeder deutsche Kaufmann i. S. d. §§ 238 ff. HGB einen solchen Einzelbeziehungswise Jahresabschluss aufzustellen. Dieser Einzelabschluss mag bei vielen größeren, vor allem auch kapitalmarktorientierten Unternehmen nicht mehr aktiv publiziert werden und findet sich kaum noch in ihren Geschäftsberichten wieder. Dennoch sind auch diese Unternehmen zur Aufstellung eines HGB-Einzelabschlusses verpflichtet, da dieser weiterhin Grundlage für alle wichtigen Rechtskonsequenzen ist, die in Deutschland an Rechnungslegungsdaten gebunden sind. Insofern schützt der deutsche Gesetzgeber (noch) das HGB über dessen rechtstechnische Bedeutung im Einzelabschluss.

Allerdings zeigen die Diskussionen der letzten Jahre, dass dieser regulierungstechnische Schutz des HGB nicht selbstverständlich ist und möglicherweise auch zur Disposition steht. Als Beispiel dienen die Diskussion über bilanzielle Kapitalerhaltung auf der Grundlage eines IFRS-Abschlusses oder erste Studien zur Eignung der IFRS für die steuerliche Gewinnermittlung – bezeichnenderweise sogar zum Teil vom Bundesministerium der Finanzen in

Auftrag gegeben (vergleiche Oestreicher et al. 1999; Herzig 2004). Interessant scheint in diesem Zusammenhang auch die Reaktion einiger deutscher Juristen als »Gralshüter« des HGB-Einzelabschlusses (vergleiche stellvertretend Luttermann 2007), die scheinbar erst jetzt merken, dass die Bedeutung »ihres« HGB und damit auch ihr eigener Einfluss schwinden könnte.

BilMoG als vollwertige, aber kostengünstigere Alternative zu den »IFRS for SMEs«?

Ein wesentlicher Grund, die Dominanz des HGB im Einzelabschluss zu hinterfragen, kommt – wenig verwunderlich – von internationaler und auch europäischer Seite. Angesichts der Tatsache, dass vor allem viele osteuropäische EU-Mitgliedstaaten keine eigene nationale Bilanzierungstradition haben, existiert in der EU die Nachfrage nach einem weniger komplexen »IFRS-light«-System für den Mittelstand. Auch außerhalb der EU dürfte diesbezüglich eine Nachfrage bestehen, da die 2.700 Seiten Regulierungstext der IFRS viele kleinere und mittlere Unternehmen weltweit (über-)fordern. Das IASB hat schon früh auf diesen Bedarf reagiert und bereits 1998 ein Projekt initiiert, das die Rechnungslegung kleiner und mittelgroßer Unternehmen zum Gegenstand hatte (IFRS for Small and Medium-sized Entities, SMEs). Nach intensiven Diskussionen ist hierzu im Juli 2009 vom IASB der endgültige Standard verabschiedet worden.

Exkurs: IFRS for SMEs

Nach jahrelangen Diskussionen wurde das Projekt IFRS for SMEs im Juli 2003 auf die aktive Agenda des IASB genommen. Nach einem Diskussionspapier im Juni 2004 (vergleiche zu den Einzelheiten zum Beispiel Haller et al. 2004, S. 1838 ff.), Fragebogenaktionen und Feldstudien (vergleiche zu dem deutschen Beitrag Eierle et al. 2007) folgte der Standardentwurf (in der endgültigen Entwurfsfassung) im Februar 2007. Der endgültige Standard wurde im Juli 2009 veröffentlicht (vergleiche zum Folgenden insb. Pellens et al. 2008, S. 965–974. Für einen Überblick über den finalen Standard vergleiche Beiersdorf et al. 2009, S. 1549–1557). Eine Anwendungspflicht lässt sich jedoch nicht ableiten, da der Standard nicht unter die IAS-Verordnung fällt, welche bisher nur Pflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen formuliert. Die Übernahme in europäisches Recht wäre über die Erweiterung der IAS-Verordnung oder über die Erstellung einer neuen Richtlinie beziehungsweise Verordnung indes möglich.

Eine grundlegende und nicht unumstrittene Entscheidung, die das IASB zu treffen hatte, war die des Anwendungsbereichs. Die Abgrenzung des Anwendungsbereichs basiert letztlich auf einer Art Definition von »Mittelstand« oder »kleineren und mittleren Unternehmen«. In Form einer Negativabgrenzung sieht das IASB die Anwendung des künftigen Standards ausschließlich für Unternehmen vor, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen (non-publicly accountable entities) und die dennoch Jahresabschlüsse für externe Adressaten erstellen. Ein Unternehmen gilt dann als öffentlich rechenschaftspflichtig, wenn es mit Eigen- und/oder Fremdkapitaltiteln an einem geregelten Kapitalmarkt notiert ist beziehungsweise die Notierung beabsichtigt oder Vermögen treuhänderisch verwaltet (vergleiche IFRS for SMEs 1.2–1.3). Quantifizierte Größenkriterien wie beispielsweise Jahresumsatz, Bilanzsumme oder Mitarbeiterzahl sind nicht Gegenstand der Definition. Das IASB begründet dies mit der weltweiten Heterogenität der SMEs und verweist darauf, dass der konkrete Anwendungsbereich ohnehin von nationalen Gesetzgebern und Standardsetzern festgelegt wird. Auf der Basis der bisherigen IASB-Überlegungen zu SMEs könnte der spätere Standard für mehr als drei Millionen deutsche Unternehmen in Frage kommen (vergleiche Institut für Mittelstandsforschung Bonn, www.ifm.org unter »Statistik«). Dem stehen etwa 1.300 kapitalmarktorientierte Unternehmen gegenüber (vergleiche Burger et al. 2006, S. 113–122).

Die Zielsetzung von SME-Abschlüssen besteht in der Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen an externe Adressaten. Im Standard fehlt jedoch eine Konkretisierung dieser Adressaten. In der Basis for Conclusions (BC) führt das IASB indes nicht-geschäftsführende Gesellschafter, Kunden und Lieferanten, (potenzielle) Kreditgeber, Ratingagenturen und andere auf, soweit sie nicht anderweitig in der Lage sind, für ihre Investitionsentscheidungen nützliche Abschlussinformationen zu erlangen (vergleiche IFRS for SMEs.BC80).

Den Ausgangspunkt für die Entwicklung des Standards bildeten das Rahmenkonzept sowie die Prinzipien und Anwendungshinweise bestehender IFRS. Darauf basierend wurden Modifikationen geprüft, die angesichts der Informationsbedürfnisse der Abschlussadressaten und sonstiger Kosten-Nutzen-Abwägungen angemessen erschienen. So gehen sämtliche Abschnitte des Standards inhaltlich auf den jeweils entsprechenden Standard in den bestehenden IFRS zurück, aus denen insbesondere die wesentlichen Vorgaben, die so genannten »Black Letter«-Textziffern, extrahiert wurden. Begründet wird diese Vorgehensweise mit der vermuteten Ähnlichkeit der Adressatenbedürfnisse bei SMEs und kapitalmarktorientierten Unternehmen sowie mit dem Ziel der Rechnungslegungsharmonisierung (vergleiche IFRS for SMEs.BC95).

Der Standard soll ein vollständiges und eigenständiges Regelwerk für die Abschlusserstellung der SMEs darstellen, der ohne Rückgriff auf bestehende IFRS anwendbar ist (vergleiche IFRS for SMEs.BC81). Vereinfachungen in Form von Komplexitätsreduktionen gegenüber den bestehenden IFRS zeigen sich laut IASB in verschiedenen Ausprägungen. So werden Sachverhalte, die für SMEs untypisch sind, im IFRS for SMEs einfach ausgelassen (vergleiche IFRS for SMEs.BC77). Des Weiteren enthielt der Entwurf lediglich Ausführungen zu der in der Anwendung einfacheren Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, während für alternativ anwendbare Methoden auf bestehende IFRS verwiesen wird. Davon kam das IASB jedoch ab, wodurch im endgültigen Standard Querverweise vermieden und die Komplexität des SME-Standards reduziert wurde (vergleiche IFRS for SMEs.BC82). Einige Wahlrechte wurden jedoch direkt in den IFRS for SMEs integriert. Dabei ist zu beachten, dass die nationalen Gesetzgebungen diese Wahlrechte einschränken können. Weitere Erleichterungen sollen in gekürzten Anhangangaben und letztlich in konkreten Ansatz- und Bewertungsvereinfachungen bestehen.

Die Konzepte und grundlegenden Prinzipien der Rechnungslegung werden in Abschnitt 2 des IFRS for SMEs dargestellt, der im Unterschied zum IASB-Rahmenkonzept integraler Bestandteil des Standards ist. Damit kommt dieser Grundkonzeption die Aufgabe einer verbindlichen Deduktionsbasis zu, um Regelungslücken zu füllen und die Vergleichbarkeit von Abschlussinformationen sicherzustellen. Ursprünglich hat das IASB an dieser Stelle vorgeschlagen, einen verpflichtenden Rückgriff (mandatory fallback) auf bestehende IFRS vorzusehen. Davon ist das IASB inzwischen abgerückt, weil damit alle SMEs verpflichtet gewesen wären, faktisch doch die Full-IFRS anzuwenden. Es bleibt allerdings als Wahlrecht bestehen, das heißt, die SMEs *können* im Falle von Regelungslücken auf die Full-IFRS zugreifen (vergleiche IFRS for SMEs 10.6).

Die Definitionen der Abschlussposten – Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital sowie Erträge und Aufwendungen (unterteilt nach der Herkunft aus betrieblicher Tätigkeit oder anderen Sachverhalten) – entsprechen denjenigen des Rahmenkonzepts. Gleiches gilt für die Ansatzkriterien, welche einen wahrscheinlichen künftigen wirtschaftlichen Nutzen und eine verlässliche Bewertbarkeit eines Sachverhalts vorsehen, um diesen in der Bilanz oder GuV erfassen zu können.

Der Standard definiert die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den beizulegenden Zeitwert als die üblichen Bewertungsmaßstäbe. Im Rahmen der erstmaligen Bewertung enthält der Standard die Anschaffungs- und Herstellungskosten als grundsätzlichen Bewertungsmaßstab (vergleiche IFRS for SMEs 2.46). Die Folgebewertung erfordert indes eine Unterscheidung zwischen finanziellen und nicht-finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Erstere sind grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Für nicht-finanzielle Vermögenswerte besteht kein einheitlicher Bewertungsmaßstab. Das Sachanlagevermögen darf beispielsweise nicht mit Werten angesetzt werden, die über den Beträgen liegen, die das Unternehmen aus dem Verkauf oder der Nutzung erzielen kann (Niederstwertprinzip). Nicht-finanzielle Verbindlichkeiten werden grundsätzlich mit dem Betrag, der zur Erfüllung der Verpflichtung am Bilanzstichtag erforderlich ist (Erfüllungsbetrag), bewertet (vergleiche IFRS for SMEs 2.47–2.51).

Die Anwendung der IFRS im Mittelstand ist Gegenstand einiger empirischer Studien. Die Ergebnisse dieser Studien zeigen, dass die wichtigsten Vorteile der IFRS die verbesserte internationale Vergleichbarkeit und die verbesserten Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung sind. Demgegenüber stehen aber die Nachteile eines komplexen Regelwerks sowie die erhöhten Kosten für die Erstellung und Prüfung der Abschlüsse. Hieraus lässt sich die Forderung des Mittelstandes nach einem einfachen SME-Standard ableiten (vergleiche zum Beispiel Eierle et al. 2007; Kajüter et al. 2007, S. 1877–1884; von Keitz et al. 2007, S. 509–519; Mandler 2003, S. 143–149).

Der Bezug des BilMoG zu dem IASB-Standard »IFRS for SMEs« ist offenkundig: Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) rechtfertigte sein ambitioniertes Gesetzesvorhaben mit dem Ziel, »das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiter zu entwickeln, ohne die Eckpunkte des HGB-Bilanzrechts – die HGB-Bilanz bleibt Grundlage der Ausschüttungsbeurteilung und der steuerlichen Gewinnermittlung – aufzugeben«. Deshalb schreibt sich das BMJ zum einen Deregulierung und Kostensenkung insbesondere für kleine und mittelständi-

sche Unternehmen auf die Fahne. Zugleich soll die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Einzel- und Konzernabschlusses gestärkt werden. Letzteres geht erklärtermaßen mit einer Anpassung des HGB an internationale Standards und damit an die IFRS einher, auch um – so die Logik – eine »einfachere Alternative zu den in Deutschland vom Mittelstand abgelehnten IFRS« (sämtliche wörtliche Zitate dieses Absatzes entstammen aus: Bundesregierung, DR 16/10067, S. 1) zu entwickeln. Insofern verwundert es nicht, dass das BilMoG in vielen Diskussionen auch als »IFRS-Verhinderungsgesetz« (genauer: IFRS for SMEs-Verhinderungsgesetz) bezeichnet worden ist.

HGB als Alternative zu den IFRS for SMEs

